

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Schulräume & Sportanlagen

GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	4
2. Prioritäten.....	4
3. Kompetenzen.....	4
4. Gesuche.....	4
5. Verfügbare Räume	4
6. Versicherung.....	5
7. Gebühren	5
8. Hauswartung.....	5
9. Aufsicht	5
10. Benützungsvorschriften	5
11. Schlussbestimmungen.....	6
12. Inkraftsetzung	6
13. Genehmigungshinweis	6
Impressum.....	8

1. Grundsatz

- 1.1. Die Räume und Plätze aller Schulanlagen und Kindergärten dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und schuleigenen Veranstaltungen.
- 1.2. Soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird, können geeignete Räume und Plätze auch Dritten auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.

2. Prioritäten

- 2.1. Parteien, Vereine und andere Gruppen aus Feuerthalen werden bei der Raumzuteilung bevorzugt.
- 2.2. Die Hallenbadbenutzung wird in einem separaten Reglement geregelt.
- 2.3. Vereine oder Gruppen, die bereits einen Raum an einem Tag pro Woche regelmässig belegen, haben für zusätzliche Belegungen gegenüber andern, noch nicht berücksichtigten Vereinen, zurückzutreten.

3. Kompetenzen

Für den Betrieb und die Benutzung der Schulanlagen ist die Schulverwaltung (in Absprache mit der Liegenschaftenverwaltung) zuständig. Sie prüft und koordiniert die Anfragen und gibt Gesuche an die Liegenschaftenverwaltung weiter.

4. Gesuche

- 4.1. Gesuche für die Benützung von Räumen und Plätzen sind schriftlich an die Schulverwaltung Feuerthalen zu richten.
- 4.2. Gesuche für Einzelveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.
- 4.3. Gesuche für eine ganzjährige Belegung von Räumen und/oder Plätzen sind jeweils bis spätestens 1. Juni einzureichen. Die Schulverwaltung bewilligt solche Gesuche bis Ende Juni in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung, in der Regel für das ganze folgende Schuljahr. Sie kann die Bewilligung auch kürzer befristen.

5. Verfügbare Räume

- 5.1. Folgende Räumlichkeiten oder Anlagen werden für die Fremdvermietung zur Verfügung gestellt

5.1.1. Schulareal Stumpenboden

- Aula
- Sitzungszimmer Aula
- Foyer Aula
- Mehrzweckhalle Stumpenboden (MZH)
- Küche MZH
- Foyer MZH
- Hallenbad
- Aussensportanlage

5.1.2. Schulareal Spilbrett

- Singsaal
- Turnhalle
- Aussensportanlage

5.1.3. Zentrum Spilbrett

- Sitzungszimmer

5.2. Die Sportanlagen können bis max. 21.45 Uhr benutzt werden. Turnhallen und Garderoben werden um 22.15 Uhr geschlossen.

5.3. In der Regel sind die Schulräume am Samstag und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen und während den Schulferien für Dritte geschlossen.

5.4. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist die Liegenschaftenverwaltung zuständig.

6. Versicherung

Die Versicherung ist in jedem Fall Sache der Benutzenden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Die Benützendenden haften für alle durch sie verursachten Schäden.

7. Gebühren

Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a) Gebühren werden gemäss separater Gebührenordnung in Rechnung gestellt
- b) Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Benutzenden in Rechnung gestellt

8. Hauswartung

Verantwortlich für die Schulräume und Sportanlagen sind die zuständigen Hauswarte. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

9. Aufsicht

Die Vertragsunterzeichnenden garantieren jederzeit die nötige Aufsicht.

10. Benützungsvorschriften

10.1. Allgemein

- a) Die Veranstaltenden sind für die Bestuhlung und das Aufstellen und Abräumen der Tische selbst verantwortlich.
- b) Das Einstellen von Mobiliar und Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung der Liegenschaftenverwaltung gestattet.
- c) Das Rauchen ist in allen Gebäuden untersagt.
- d) Wirtschaftsbetrieb ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.
- e) Das Öffnen und Schliessen der Räume sind ausschliesslich Aufgabe des Hauswartes oder einer befugten Person. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schulverwaltung.
- f) Musik- und Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
- g) Die Musikanlagen dürfen nur von der verantwortlichen Person bedient werden.
- h) Bei der Verwendung von Magnesia ist jede Verunreinigung des Bodens zu vermeiden. Magnesia muss in besonderen Gefässen aufbewahrt werden.
- i) Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart oder seiner Stellvertretung zu melden.

10.2. Regelung für die Turnhalle, das Hallenbad und die Garderoben

- a) Die Turnhallen, Garderoben und Geräteschränke müssen nach dem Training geschlossen werden. Nur der Eingang in den Vorraum bleibt bis zum Eintreffen des Vereinabwärts offen. Der nachfolgende Verein muss wieder öffnen.

- b) Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet. Die Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht verwendet werden.
- c) Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schule aus den Räumen entfernt werden. Für die rechtzeitige Rückgabe ist die verantwortliche Person zuständig.
- d) Schmutzige Bälle gehören nicht in die Hallen.
- e) Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Verräumen gründlich zu reinigen. Das gilt auch für die Turnschuhe und die Kleider. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen.
- f) Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Kugelstossen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
- g) Die Laufbeläge (Tartan) im Spilbrett sind spikesfest. Es ist jedoch empfehlenswert, den Gebrauch von Nagel- und Stollenschuhe nach Möglichkeit einzuschränken.
- h) Aus hygienischen Gründen müssen in den Turnhallen Turnschuhe getragen werden, die nicht als Strassenschuhe dienen. Das Betreten mit schwarzen Turnschuhsohlen ist nicht erlaubt.
- i) Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist nach dem Gebrauch wieder auszuschalten.
- j) Die Duscheinrichtungen stehen den Sportanlagenbenutzenden zur Verfügung. Dem sparsamen Verbrauch von Warmwasser ist besonderes Augenmerk zu schenken.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist Bestandteil aller Mietverträge mit Dauermietern und den Einzelbewilligungen. Die Unterzeichnenden sind für die Einhaltung verantwortlich.

12. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement «Benutzung der Schulräume und Sportanlagen» vom 17. Dezember 2008 und tritt nach Genehmigung des Gemeinderats in Kraft.

13. Genehmigungshinweis

Dieses Reglement für die Benützung der Schulräume und Sportanlagen der Gemeinde Feuerthalen wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Januar 2024 mit GRB 2024-6 verabschiedet.

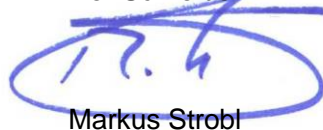
GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Schreiber:



Jürg Grau



Markus Strobl

Impressum

Titel: Benützungsreglement Schulräume und Sportanlagen
Herausgeber: Gemeindegkanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 15. Januar 2024
Stand: Beschluss des Gemeinderats vom 15. Januar 2024
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Schulräume und Sportanlagen\ Benützungsreglement Schulräume und Sportanlagen\2024\Schulräume und Sportanlagen_Benützungsreglement 2024_2024-01-15.docx

Änderungsverlauf:

Genehmigung:	Gemeinderat Feuerthalen		GRB 2024-6	15.01.2024
Revision:				